



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
17. März 2020

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 131

Fünfundsiebzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs

Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Irak, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan: Resolutionsentwurf

Fünfundsiebzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [59/26](#) vom 22. November 2004, in der sie unter anderem den 8. und 9. Mai zu Tagen des Gedenkens und der Versöhnung erklärte, in dem Bewusstsein, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise eigene Sieges-, Befreiungs- und Gedenktage begehen,

unter Hinweis darauf, dass es 2020 fünfundsiebzig Jahre her sein wird, dass der Zweite Weltkrieg zu Ende ging, ein Krieg, der unsägliches Leid über die Menschheit brachte, insbesondere in Asien und Europa,

betonend, dass mit diesem historischen Ereignis die Voraussetzungen für die Gründung der Vereinten Nationen geschaffen wurden, mit dem Ziel, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

darauf hinweisend, dass die Vereinten Nationen die grundlegende Struktur der Beziehungen zwischen den Nationen in der modernen Zeit mit aufgebaut haben, insbesondere auch durch den Prozess der Entkolonialisierung, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung vom 14. Dezember 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹,

betonend, dass der Sieg im Zweiten Weltkrieg das gemeinsame Erbe aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ist, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass die Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die in diesem Krieg im Sinne der Werte der Vereinten Nationen gekämpft haben, erhalten werden müssen und dass ihre Schändung oder Zerstörung unzulässig ist,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Herausforderungen und Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit mit vereinten Kräften zu begegnen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und alles zu tun, um in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale

¹ Resolution [1514 \(XV\)](#).



Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und alle Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel beizulegen,

unter Hervorhebung der Fortschritte, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bei der Überwindung seiner Hinterlassenschaft und auf dem Weg zur Aussöhnung, zur internationalen und regionalen Zusammenarbeit und zur Förderung der demokratischen Werte, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten erzielt wurden, insbesondere durch die Vereinten Nationen und die Schaffung von Regionalorganisationen und anderen geeigneten Rahmenmechanismen,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, diese Tage zu Ehren aller Opfer des Zweiten Weltkriegs in gebührender Weise zu begehen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in der zweiten Maiwoche 2020 zum Gedenken an alle Opfer des Zweiten Weltkriegs eine feierliche Sondersitzung der Versammlung zu veranstalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und die für ihre Durchführung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
